



Statuten des Vereins „Bütti-Treff“

Diese Statuten regeln die Vereinsorganisation des gemeinnützigen Dorfvereins «Bütti-Treff».

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Bütti-Treff“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Büttenhardt. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Organisation von sozialen und kulturellen Aktivitäten im Dorf Büttenhardt. Der Verein fördert die Dorfbzusammengehörigkeit und setzt sich aktiv für ein gesellschaftliches Miteinander ein. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dies gegen die Interessen des Vereins verstösst oder dem Verein anderweitig schadet. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied angehört werden. Der Vorstand befindet mit dem Stimmenmehr über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle, soweit nicht eine Revisionsstelle gem. Art. 69b ZGB vorgeschrieben ist

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Generalversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Annahme bzw. Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigungen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Die Kontrollstelle

Ist der Verein nicht revisionspflichtig gemäss Art. 69b ZGB, wählt die Mitgliederversammlung eine:n oder mehrere Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Ist der Verein von Gesetzes wegen zur Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung erlaubt und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. August 2026 in Büttenhardt angenommen und treten per sofort in Kraft.

Büttenhardt, 12.08.2026

Der Präsident:



Florian Dornbierer

Die Aktuarin:



Stefanie Lorusso